

Gemeinde Laufenburg

Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Elektrizitätsversorgung Laufenburg

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| 1. Netzkostenbeitrag | 3 |
| 2. Netzanschlussbeitrag | 3 |
| 3. Kosten des Netzanschlusses | 4 |
| 4. Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen | 4 |
| 5. Gebühren für Dienstleistungen | 4 |
| 6. Schlussbestimmungen | 4 |

Die in dieser Tarif- und Gebührenordnung verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Tarif- und Gebührenordnung

Anhang zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Elektrizitätsversorgung Laufenburg.

Der Gemeinderat ermächtigt die EVL, gestützt auf Art. 10.2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie der Elektrizitätsversorgung Laufenburg die folgenden Beiträge und Tarife zu erheben:

1. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Grösse der Hausanschlussversicherung. Der Beitrag wird anhand der Netzstromstärke der eingesetzten Anschlussversicherungen festgelegt.

Bei Verstärkung der Anschlussversicherung wird der Beitrag aus der Differenz der bestehenden zu neuen Anschlussversicherung festgelegt. Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Beiträgen.

2. Netzanschlussbeitrag

2.1 Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone

Der Netzanschlussbeitrag ist für die Erstellung der Netzanschlussleitung auf Netzebene 7 (Niederspannung 400V) zu entrichten. Es gelten pauschale Anschlussbeiträge exklusive Lieferung und Montage der Hausanschlusskasten (HAK). Der HAK ist im Eigentum des Kunden. Im pauschalen Anschlussbeitrag ist eine maximale Kabellänge von 50m berücksichtigt. Ab 50 Kabellänge werden Mehrlängenzuschläge verrechnet.

Bei einem Anschlusswert über 500 A legt die EVL die Anschlussbeiträge projektspezifisch fest.

2.2 Netzanschlussbeitrag ausserhalb der Bauzone

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten ab der Netzanschlussstelle, inklusive allenfalls notwendig werdende Investitionen auf der Netzebene 5 (Mittelspannung) und 6 (Transformierung); er entspricht mindestens dem Pauschalbetrag nach Ziffer 2.1.

2.3 Bauliche Voraussetzungen

Die für die Netzanschlussleitung erforderlichen Tiefbau- und Maurerarbeiten (inklusive Lieferung und Verlegung Kabelschutzrohre) sind nach den Weisungen der EVL auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

3. Kosten des Netzanschlusses

Die Gesamtkosten des Netzanschlusses setzen sich zusammen aus dem Netzkostenbeitrag, dem Netzanschlussbeitrag und dem allfälligen Mehrlängenzuschlag.

| Typische Anschlusswerte | Anschlusskosten in CHF (ohne Mehrlängenzuschlag) | | | Mehrlängenzuschlag in CHF pro Meter |
|-------------------------|--|--------------------------------------|---|-------------------------------------|
| | Hausanschluss-sicherung in A | Netzkosten-beitrag in CHF exkl. MwSt | Netzanschluss-beitrag in CHF exkl. MwSt | |
| Bis 25 | 2'158.00 | 4'859.00 | 7'017.00 | 42.00 |
| Bis 50 | 4'316.00 | 5'122.00 | 9'438.00 | 42.00 |
| Bis 80 | 6'916.00 | 5'850.00 | 12'766.00 | 45.60 |
| Bis 100 | 7'980.00 | 7'319.00 | 15'299.00 | 60.00 |
| Bis 125 | 10'816.00 | 7'319.00 | 18'135.00 | 60.00 |
| Bis 160 | 13'845.00 | 14'637.00 | 28'482.00 | 60.00 |
| Bis 200 | 17'303.00 | 15'470.00 | 32'773.00 | 92.40 |
| Bis 250 | 21'619.00 | 19'370.00 | 40'989.00 | 92.40 |
| Bis 315 | 27'235.00 | 19'370.00 | 46'605.00 | 130.80 |
| Bis 400 | 34'593.00 | 22'490.00 | 57'083.00 | 164.40 |
| Bis 500 | 43'238.00 | 27'222.00 | 70'460.00 | 235.20 |
| > 500 | | | Nach Objekt berechnet | |

4. Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen

Die EVL versorgt ihre Kunden nach Art des Energiebezuges und gemäss separaten Tarifbestimmungen aufgeteilt in nachfolgende Bezügergruppen:

- Haushalt und Gewerbe (ohne Leistungsmessung): Einheitstarif für Haushaltungen sowie das kleine und mittlere Gewerbe;
- Grosskunden NE 7: Sammeltarif für Grossbezüger mit Leistungsmessung in der Niederspannung, welche an die Netzebene 7 angeschlossen sind und einen gleichmässigen Leistungsbezug mit hoher Gebrauchsdauer aufweisen;
- Baustrom und temporäre Anschlüsse: Einheitstarif für Baustellen und temporäre Anschlüsse;
- Rücklieferung von erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie.

5. Gebühren für Dienstleistungen

Die EVL ist berechtigt, für Mehraufwendungen (z. Bsp. Zählerwechsel, Kontrollablesungen, usw.) Gebühren zu erheben

6. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren diesbezüglichen Erlasse der Gemeinde Laufenburg. Die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.